

# Satzung Förderkreis Kanupolo e.V.



## § 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist „Förderkreis Kanupolo“. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (2) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

## § 2 Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Kanupolosports, insbesondere die Förderung des Internationalen Kanupolosports und der Jugendarbeit sowie die Pflege der Kameradschaft innerhalb des Kanupolosportes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht und verwirklicht durch
  - a) die Beschaffung von Mitteln, Beiträgen und Spenden
  - b) die Durchführung von Veranstaltungen, Events und Werbemaßnahmen, die geeignet sind, dem geförderten Zweck zu dienen.
- (3) Die Förderung kann durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaften des öffentlichen Rechts, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar die Kosten für Sportreisen von Mannschaften zu nationalen und internationalen Wettkämpfen, Trainingslagern oder Sportausrüstungen übernimmt und trägt.
- (4) Der Verein ist überparteilich und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO 1977. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche Volljährige und juristische Personen werden (Vereine, Verbände, Firmen). Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (2) Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag
  - c) wegen Verstoß gegen die Interessen des Vereins und des Kanusports
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sollen sich nach besten Kräften für die Ziele des Vereins einsetzen und zahlen einen Mitgliedsbeitrag dessen Höhe Sie selbst bestimmen. Der zu zahlende jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die

- Wahl von Kassenprüfern, die Verwendung der vorhandenen Geldmittel, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sofern die Anzahl von 20 Mitgliedern mehr als  $\frac{1}{4}$  der Gesamtmitgliederzahl des Vereins ausmachen, hat der Vorstand auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  seiner Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Soweit hierfür anfallende Kosten nicht vom Verein übernommen werden können, wird ein Fehlbetrag auf die Antragsteller umgelegt.
  - (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt, vom Datum der Einladung an, drei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zur Vertretung sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart befugt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind in zwei Wahlgruppen aufgeteilt. Die erste Wahlgruppe wird in ungeraden Jahren gewählt bzw. bestätigt und besteht aus dem Vorsitzenden und dem ersten Beisitzer. Die zweite Wahlgruppe wird in den geraden Jahren gewählt bzw. bestätigt und besteht aus dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem zweiten Beisitzer.

## **§ 9 Verfahrensregeln**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Sofern die Anzahl von 20 Mitgliedern mehr als  $\frac{1}{4}$  der Gesamtmitgliederzahl ausmachen, ist die Mitgliederzahl beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist für Beschlüsse die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Für den Fall, dass von Seiten des Registergerichtes oder des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorgebracht werden, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, die zur Eintragung der Satzung erforderlichen Änderungen ohne erneute Abstimmung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (6) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Wird der Verein aufgelöst oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, so ist über die Verwendung des vorhandene Vereinsvermögens zu beschließen, dass das Vermögen entsprechend dem Vereinszweck gemeinnützig verwendet werden muss.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 18.08.2001 beschlossen.

Die Eintragung in das Vereinsregister Hamburg erfolgte am 12.08.2002.

Die 2. Änderung der Satzung wurde am 13.8.2021 beschlossen.

Die Eintragung in das Vereinsregister Hamburg erfolgte am 30.09.2021.